

Der Markt Bad Steben erlässt auf Grund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) und § 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschlussgesetz vom 7. November 1975 (GVBl. S. 359) folgende

Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten und Großveranstaltungen in Bad Steben

[70.50]

Vom 8. Juli 2003

§ 1

Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten und Großveranstaltungen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen die Verkaufsstellen in Bad Steben anlässlich der Kirchweihmärkte, des Bad Stebener Heißluftballon-Festivals und des Bad Stebener Weihnachtsmarktes für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden, jeweils von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr, geöffnet sein:

1. Am 1. Mai eines jeden Jahres.
2. Am zweiten Sonntag im August eines jeden Jahres.
3. Am zweiten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres.
4. Am 1. Adventssonntag eines jeden Jahres.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

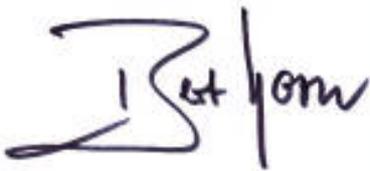
Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LadSchlG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Er kann nach § 24 Abs. 2 LadSchlG mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten und Großveranstaltungen in Bad Steben vom 6. November 2001 außer Kraft.

Bad Steben, 8. Juli 2003
Markt Bad Steben



Bert Horn
Erster Bürgermeister